

# Änderungen des Statuts und der Finanz- und Beitragsordnung

## **I. Beschlüsse zur Änderung des Statuts der CDU**

### **Beschluss B 2**

#### **1. In § 29 (Zuständigkeiten des Bundesparteitags) wird Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefasst:**

„(2) Er wählt als Mitglieder des Bundesvorstands in getrennten Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden,
2. auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,
3. fünf Stellvertretende Vorsitzende,
4. den Bundesschatzmeister,
5. weitere sieben Mitglieder des Präsidiums,
6. weitere 26 Mitglieder des Bundesvorstands.“

### **Beschluss B 3**

#### **2. In § 33 (Zusammensetzung des Bundesvorstands) wird Abs. 1 wie folgt gefasst:**

„(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, den fünf Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie den weiteren 26 gewählten Mitgliedern des Bundesvorstands,
2. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestags, dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes, soweit sie der CDU angehören,
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören.“

### **Beschluss B 4**

#### **3. In § 43 (Wahlen) wird Abs. 2 wie folgt gefasst:**

„(2) Die Wahl der fünf Stellvertretenden Vorsitzenden nach § 29 Abs. 2 Ziffer 3 und der sieben weiteren Mitglieder des Präsidiums nach § 29 Abs. 2 Ziffer 5 dieses Statuts erfolgt in

einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Zahl der Stellvertretenden Vorsitzenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.“